

Beitragsordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg

vom 06. August 1998 (PZ 34/98, S. 79; DAZ 34/98, S. 64), geändert durch Satzung vom 05. August 2002 (PZ 33/02, S. 69; DAZ 33/02, S. 81), geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2003 (PZ Nr.1-2/04, S. 86; DAZ 1-2/04, S. 103), geändert durch Satzung vom 13.04.2005 (PZ 17/05, S. 100; DAZ 16/05, S. 170), geändert durch Satzung vom 12.10.2005 (PZ 42/05, S. 91; DAZ 42/05, S. 154), geändert durch Satzung vom 15.09.2006 (PZ 38/06, S. 138; DAZ 38/06, S. 163), geändert durch Satzung vom 14.12.2006 (PZ 51-52/06, S. 101; DAZ 51-52/06, S. 118), geändert durch Satzung vom 15.09.2010 (PZ 38/10, S. 97; DAZ 39/10, S. 135), geändert durch Satzung vom 12.01.2016 (PZ 03/16, S. 83), geändert durch Satzung vom 08.07.2021 (PZ 29/21, S. 63)

§ 1 Beitragspflicht

(1) Zur Deckung des Aufwands, der durch die Erfüllung ihrer Aufgaben entsteht, erhebt die Landesapothekerkammer Beiträge (Umlagen).

(2) Beitragspflichtig sind alle Kammermitglieder im Sinne des § 2 Kammergesetz.

(3) Die Beitragspflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem ihre Voraussetzungen entstehen und endet mit Ablauf des Monats, in dem ihre Voraussetzungen wegfallen. Ändert sich die Beitragspflicht nach dem Grunde oder der Höhe im Laufe eines Kalendermonats, so wird diese Änderung für den gesamten Monat maßgebend, wenn sie einen Zeitraum von mehr als 15 Kalendertagen umfasst.

(4) Kammermitglieder mit einer Wochenarbeitszeit von 0 bis einschließlich 21 Stunden, Kammermitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet oder Alters-, Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente oder Versorgungsbezüge beziehen und den Apothekerberuf nicht mehr ausüben sowie Kammermitglieder, die nur geringe Jahreseinkünfte aus beruflicher Tätigkeit erzielen, entrichten einen geringeren Grundbeitrag. Die Höhe der maßgeblichen Jahreseinkünfte sowie die Höhe des jeweiligen geringeren Grundbeitrags werden von der Vertreterversammlung festgesetzt.

§ 2 Beitragsfestsetzung

Die Landesapothekerkammer setzt durch schriftlichen Bescheid für jedes beitragspflichtige Kammermitglied den Beitrag fest.

§ 3 Art und Höhe der Beiträge

(1) Von jedem beitragspflichtigen Kammermitglied ist jährlich ein Grundbeitrag als Umlage zu entrichten. Bei der Bemessung des Grundbeitrags der Kammermitglieder können, sofern diese keine Beiträge nach Absatz 2 zu leisten haben, sowohl die Berufseinnahmen als auch der Umfang der beruflichen Tätigkeit berücksichtigt werden.

(2) Neben dem Grundbeitrag gemäß Absatz 1 entrichten

- a) die Betriebserlaubnisinhaber für die von ihnen selbst geleiteten öffentlichen Apotheken, sowie für die von ihnen im Geltungsbereich dieser Beitragsordnung betriebenen Filialapotheken
- b) die Pächter für die von ihnen gepachteten öffentlichen Apotheken, sowie für die von ihnen im Geltungsbereich dieser Beitragsordnung betriebenen Filialapotheken
- c) die Verwalter für die von ihnen verwalteten öffentlichen Apotheken, sowie für die von ihnen im Geltungsbereich dieser Beitragsordnung verwalteten Filialapotheken

eine weitere Umlage, die nach den in den öffentlichen Apotheken im vorausgegangenen Kalenderjahr getätigten Umsätzen (ohne Mehrwertsteuer) bemessen wird. Zu den Umsätzen im Sinne des Satzes 1 gehören auch die Umsätze aus dem Versand von Arzneimitteln und sonstigen Waren aus der öffentlichen Apotheke und den Filialapotheken. Die Umsätze der Filialapotheken werden den Umsätzen der Hauptapotheke dann zugerechnet, wenn die Filialapotheke in Baden-Württemberg betrieben wird. Tritt die Beitragspflicht erst im Laufe des Kalenderjahres ein, dann wird für das Eintritts- und das Folgejahr der Teilumsatz des Eintrittsjahres zugrunde gelegt, wobei für das Folgejahr durch Hochrechnung des getätigten Teilumsatzes auf 12 Monate ein fiktiver Jahresumsatz zu ermitteln ist.

(3) Die Höhe des Grundbeitrags nach Absatz 1 und die Höhe der weiteren Umlage nach Absatz 2 werden von der Vertreterversammlung festgesetzt und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die weitere Umlage nach Absatz 2 wird mit einem bestimmten Prozentsatz vom Umsatz (ohne Mehrwertsteuer) festgesetzt.

(4) Apothekenleiter, die als ehrenamtliche Pharmazierate tätig sind, entrichten die weitere Umlage nach Absatz 2 mit der Maßgabe, dass bei der Beitragsberechnung ein Umsatzbetrag, der dem durchschnittlichen Umsatz der baden-württembergischen Apotheken des entsprechenden Beitragsjahres entspricht, außer Betracht bleibt.

§ 4 Härtefallregelungen

In besonderen Ausnahme- oder Härtefällen kann der Haushaltsausschuss die Umlagen stunden und ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Auskunftspflicht

(1) Die nach § 3 Absatz 2 beitragspflichtigen Kammermitglieder haben die in einem Kalenderjahr getätigten Jahresumsätze (ohne Mehrwertsteuer) bis spätestens 1. April des Folgejahres an die Landesapothekerkammer zu melden. Die Meldung ist entweder vom Steuerberater zu bestätigen oder es ist eine Durchschrift der Jahres-Umsatzsteuererklärung oder der zwölf Umsatzsteuer-Voranmeldungen beizufügen. Dabei können betriebsfremde Umsatzanteile abgesetzt werden.

(2) Beitragspflichtige, die keine Umlage nach § 3 Absatz 2 zu leisten haben, sind verpflichtet, der Landesapothekerkammer auf Verlangen ihre gesamten Berufseinnahmen anzugeben, wenn von deren Höhe die Umlage abhängt.

(3) Verweigert ein Beitragspflichtiger diese Angaben oder Nachweise oder liegen Gründe für die Annahme vor, dass die Angaben falsch sind, so erhebt die Landesapothekerkammer die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Bemessungsgrundlagen nach Information des Beitragspflichtigen bei den Finanzbehörden.

(4) Für die Erhebung bei den Finanzbehörden wird eine Verwaltungsgebühr festgesetzt. Das Nähere regelt die Gebührenordnung.

(5) Die Angaben der Beitragspflichtigen zu ihren Berufseinnahmen und zu ihren Umsätzen dürfen nur zur Festsetzung der Umlagen verwendet werden.

§ 6 Verfahren, Fälligkeit

(1) Die Umlage nach § 3 Absatz 1 (Grundbeitrag) ist in einem Betrag spätestens bis zum 10. August eines jeden Kalenderjahres fällig.

(2) Die Umlage nach § 3 Absatz 2 (weitere Umlage) ist in Vierteljahresraten jeweils bis zum 10. des zweiten Monats im Kalendervierteljahr fällig.

(3) Bei der Zahlung sind anzugeben:

- a) Vor- und Zuname des Beitragspflichtigen,
- b) die Zeit, für die die Umlage bezahlt wird,
- c) die Mitgliedsnummer oder Apothekennummer des Beitragspflichtigen.

§ 7 Verzinsung rückständiger Beiträge

Der Haushaltsausschuss kann bestimmen, dass Beiträge, die verspätet entrichtet werden, angemessen zu verzinsen sind.

§ 8 Beitreibung, Mahnung

(1) Rückständige Beiträge werden nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.

(2) Für die Mahnung kann eine Mahngebühr erhoben werden. Sie beträgt ein halbes vom Hundert des Mahnbetrags, mindestens jedoch zehn Euro und höchstens fünfzig Euro.

§ 9 Verjährung

Beitragsforderungen der Landesapothekerkammer können gegenüber dem Kammermitglied nur innerhalb von 4 Jahren geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Umlagen nach § 3 fällig geworden sind.

§ 10 Rechtsbehelf

Gegen die Beitragsfestsetzung und gegen Entscheidungen des Haushaltsausschusses nach der Beitragsordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids Widerspruch erhoben werden.

§ 11 Inkrafttreten*

* Nicht abgedruckt